

99109035016000

Ausländische Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung oder -Genehmigung Anerkennung

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102835402/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99109035016000
Leistungsbezeichnung I	Ausländische Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung oder -Genehmigung Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Die Anerkennung einer ausländischen Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung oder Amateurfunk-Genehmigung beantragen
Typisierung	1

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/afug_1997/_4.html - https://www.gesetze-im-internet.de/afuv_2005/_1.html - https://www.gesetze-im-internet.de/afuv_2005/_8.html - https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Amateurfunk/Gebuehren/ANetzABgebV-Abs3.pdf?__blob=publicationFile&v=1
Teaser	Sie möchten eine Amateurfunkzulassung in Deutschland erhalten und besitzen bereits eine ausländische Amateurfunkgenehmigung oder Amateurfunkprüfungsbescheinigung? Dann können Sie diese unter bestimmten Voraussetzungen von der Bundesnetzagentur anerkennen lassen.
Volltext	Wenn Sie in Deutschland eine Amateurfunkzulassung erhalten möchten, müssen Sie zuvor eine Amateurfunkprüfung absolvieren. Falls Sie jedoch bereits eine ausländische Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung oder eine ausländische Amateurfunk-Genehmigung besitzen, können Sie sich diese unter bestimmten Bedingungen als gleichwertig anerkennen lassen. Stellen Sie dafür einen Antrag bei der Bundesnetzagentur (BNetzA). Die BNetzA kann Ihre Dokumente nur anerkennen, wenn die Anforderungen und Inhalte der von Ihnen absolvierten ausländischen Prüfung gegenüber denen der deutschen Amateurfunk-Prüfung als gleichwertig einzustufen sind. Die BNetzA kann Ihren Antrag schneller bearbeiten, wenn Sie eine der folgenden ausländischen Prüfungsbescheinigungen besitzen: * Prüfungsbescheinigung nach der CEPT-Empfehlung T/R 61-02 (HAREC): * In der CEPT-Empfehlung T/R 61-02 sind die teilnehmenden Länder inklusive der entsprechenden Amateurfunklizenzen aufgelistet. * Falls Sie bei einer der Verwaltungen der dort genannten Länder eine entsprechende Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben, kann Ihnen die zuständige ausländische Verwaltung auf Antrag eine entsprechende Prüfungsbescheinigung (HAREC) ausstellen. * Diese Prüfungsbescheinigung wird ohne separates

Anerkennungsverfahren als dem deutschen
Amateurfunkzeugnis der Klasse A gleichwertig anerkannt.

- * Prüfungsbescheinigung nach dem ERCReport 32:

- * Der ERC-Report 32 beschreibt die Einzelheiten der
CEPT-Novice-Klasse.

- * Er enthält jedoch keine Angaben zu den teilnehmenden
Ländern.

- * Falls Sie bei einer ausländischen Verwaltung eine
entsprechende Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt
haben, kann Ihnen die betreffende Verwaltung auf Antrag
gegebenenfalls eine entsprechende
CEPT-Novice-Prüfungsbescheinigung ausstellen.

- * Für die Anerkennung einer Prüfungsbescheinigung
nach dem ERC-Report 32 werden von der
Bundesnetzagentur (BNetzA) keine Gebühren erhoben.

Falls Sie Ihre Amateurfunk-Prüfung in einem Land abgelegt
haben, das der CEPT-Empfehlung T/R61-02 beigetreten ist
und dementsprechend eine HAREC ausstellen kann, sollten
Sie gegebenenfalls bei dieser ausländischen Verwaltung
eine Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung gemäß
CEPT-Empfehlung T/R 61-02 (HAREC) beantragen. Gleiches
gilt, wenn Sie im Ausland eine Amateurfunkprüfung
abgelegt haben, die den Anforderungen des ERC-Reports
32 entspricht.

Begriffe im Kontext

Bundesnetzagentur, Anerkennung, Novice,
Amateurfunkprüfung, Amateurfunkdienst, Ausländische
Amateurfunklizenz, HAREC,
Novice-Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung, Ausländische
Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung, Ausländische
Amateurfunkprüfung, Amateurfunk, BNetzA, CEPT,
Ausländische Amateurfunkgenehmigung,
Prüfungsbescheinigung, Funkamateurl, Funkamateurin,
Amateurfunkzeugnis

Bearbeitungsdauer

1 - 4 Woche(n)
Die Bearbeitung dauert in der Regel 1 bis 4 Wochen.

Fristen

Es gibt keine Frist.

Formulare + Objekt Formular

Kurztext

- * Ausländische Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung
oder-Genehmigung Anerkennung
- * Ausländische Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen

oder Amateurfunkzulassungen können in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden

* Anträge auf Anerkennung können Personen stellen, die bereits eine ausländische

Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung oder -Genehmigung besitzen

* ausländische Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen oder -Genehmigungen werden anerkannt, wenn die Inhalte und Anforderungen der ausländischen Prüfung mit denen eines deutschen Amateurfunkzeugnisses als gleichwertig eingestuft werden

* allgemein anerkannt sind harmonisierte Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen, sogenannte "Harmonised Amateur Radio Examination Certificates" (HARECs), die daher nicht zusätzlich anerkannt werden müssen

* Antrag ist

* per Post,

* per E-Mail im PDF-Format mit eigenhändiger Unterschrift oder

* online bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) einzureichen

* Kosten: 35,00 EUR

* Bearbeitungsdauer: 1 bis 4 Wochen

* zuständig: Bundesnetzagentur (BNetzA)

weiterführende Informationen

- https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/SpezielleAnwendungen/Amateurfunk/amateurfunk_node.html

- https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Amateurfunk/AmtsblattverfuegungenAFu/Vfg112005n228hereEinzeld1320pdf

- https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Amateurfunk/AmtsblattverfuegungenAFu/Vfg932005EinzelheitenzurId4471pdf

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf

* Widerspruch

* Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen können, können Sie dem Bescheid beziehungsweise dem Gebührenbescheid entnehmen.

* verwaltungsgerichtliche Klage

fachlich
durch

freigegeben

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)

fachlich freigegeben
am

16.09.2022

Lagen Portalverbund

Engagement und Beteiligung (1100100)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
